



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Juli 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen die Polizeizone Weser-Göhl in Bezug auf die Veröffentlichung eines ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Stellenangebots in der Zeitung "Wochenspiegel"

Sehr geehrter Herr Hauptkommissar,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 05 Juli 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Bürger aus der Gemeinde Voeren gegen die Polizeizone Weser-Göhl in Bezug auf die Veröffentlichung eines ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Stellenangebots in der Zeitung "Wochenspiegel" eingereicht hat.

Wir haben Sie in Schreiben vom 17. Mai 2019 und 13. Juni 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 24. Mai 2019, das am 17. Juni 2019 eingegangen ist, haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt:

"(...)

Am 8. Mai 2019 wurde effektiv eine Stellenausschreibung für eine(n) Unterhaltsarbeiter(in) in der Polizeizone Weser-Göhl im Wochenspiegel lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Hierbei handelt es sich um einen Irrtum unsererseits. (...)

Die zuständige Abteilung der Polizeizone Weser-Göhl wurde über dieses Versäumnis unterrichtet und angewiesen, zukünftig Stellenausschreibungen in der Presse in deutscher und französischer Sprache aufzustellen."

*
* *

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Polizeizone Weser-Göhl ist eine regionale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 34 § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) der KGS setzen regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen

der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind.

In vorliegendem Fall befindet sich der Sitz der Polizeizone Weser-Göhl in Eupen.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Das in der Zeitung "Wochenspiegel" veröffentlichte Stellenangebot in Bezug auf eine Stellenausschreibung für eine(n) Unterhaltsarbeiter(in) in der Polizeizone Weser-Göhl hätte somit in Deutsch und in Französisch aufgesetzt sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE